



Universitätsbibliothek Paderborn

Gegengespräch Über die Frage: Warum wilt du nicht Römisch Catholisch werden/ wie deine Vorfahren gewesen?

Ist ein Christliches Gespräch und gütliche Unterredung über diese vorgestellte Frage: Ob einer der Augspurgischen Confession oder Bekändtnis Zugethaner/ einigen Irrthum erweisen könne der jetzigen Römischen Kirchen ...

Apologia Formulæ Professionis Fidei Defensæ Oder Dritter Theil Deß Gegengesprächs Warum wilt du nicht Römisch-Catholisch werden/ wie deine Vorfahren gewesen? - In diesem Wird das ungütige/ hochstraffbare Kippergeld/ Welches unlängst Timotheus Friedlieb außgebotten/ seine hinterlassene ...

Sevenstern, Caspar

Hildeßheim, 1677

Cap. VII. Von der Ehe.

urn:nbn:de:hbz:466:1-39279

Cap. 7. Die Lehr von 2. Sacramenten wird alleenthalben verworffen. 141
(Gott) und dergleichen Worter uneigentlich nimt. Aber darauß folget nicht: Ergo
so kan man nicht eigentlich wissen / ob Christus / ob der H. Geist eigentlich ein Gott
sey. Timotheus Friedlieb laßt den Calvinisten diese Deuterkunst / sonst werden die
Lutheraner Calvinisch seyn / ehe sie es wissen.

Das Siebende Capittel.

Von der Ehe.

Lutherscher Gottlieb.

CXXXII. **T**imotheus Friedlieb muß am Anfang seines Neundten Ca-
pittels gestehen fol. 180. und seq. Erstens das Sacramentum
zu griechisch *μυστήριον* heiße / und daß die Lütlinger Theologi,
da sie von den eigentlichen Sacramenten reden / in ihrer griechischen Augspurgischen
Confession dieses Wort gebraucht. Zweitens gestehet er / daß die Griechische Kir-
che die Augspurgische Confession nicht habe wollen annehmen. Drittens. Hier-
remias Constantinopolitanischer Bischoff sey es mit dem Luther nicht einig / was
die Lehre de libero arbitrio betrifft / sondern schreibe ihr viel zu viel zu. Lehre auch daß
man nicht durch den Glauben allein / sondern durch den Glauben / Hoffnung und
Liebe gerecht werde. Er lehre auch sieben Sacramenten. Er ruffe die Mutter Gottes
und Heiligen Gottes / und auch die Engel an. Er rühme außs höchste den geistlichen
Ordenstand. Gestehet auch: daß Cyrillus Beroensis und Parthenius beyde Con-
stantinopolitanische Patriarchen in ihren Concilijs (und zwar mit einhelligem schluf
welches er aufläßt) die Gegenlehre von den zweyen Sacramenten condemnirt haben
und durch das anathema als irrig verworffen.

Luthersche
Lehr von
den zwey
sacramen-
ten ist alle
thalben ver-
worffen.

Aber dieses alles schade nicht: Dan die Lutherschen folgen in der Glaubens Lehre
nicht was diese oder iehne Kirche glaubt / sondern der H. Schrift / und dan auch
darneben und zum ubersuß / dem einhelligen Consens der ersten Kirchen.

Catholischer Glauberecht.

Ich erbarmet des armen Mans. Wie wolt ihr doch in der Lehr von den sacra-
menten der Schrift folgen / da ihr doch saget: Die H. Schrift habe nichts
von den H. sacramenten, viel weniger / daß nur zwey sacramenten seyen? So
habt ihr auch ja keinen einhigen Altvatter / der da sage: Daß nur zwey sacra-
menten seyn / keine mehr oder weniger. Ist nun die Orientalische Kirche / die Alexandri-
nische oder meridional Kirche / die Occidentalische oder Römische Kirche mit allen
diesen dreyen anhangenden Partheyen Einig: Daß sieben H. sacramenten seyn.
Verdammen sie alle zusammen einhelliglich eure Lehre / daß nur zwey sacramenten
seyn.

seyn. Lieber wo findet ihr dan Christen menschen / welche mit euch einig seyn; Ja welche euch nicht als verdammte und halbsiarige Keger abweisen? Lieber Gottlieb/ solten das nicht billig alle Evangelische / welche ihre Seligkeit lieb haben reifflich beherzigen/ das alle Christen menschen eure Lehr verwerffen? Und darneben eure eigene Prediger gestehen müssen / das ihr Lehr von den zwey sacramenten nirgends in der H. Schrift sey? Ist es nicht ein unverantwortlicher Greuel/ sein eigenen gefassten Wahn mit solcher halbsiarigkeit / wider das Urtheil der ganzen Welt zu verthädigen / und ohne scheu fünf H. H. sacramenten hinweg reißen? Und dörfen noch solche Prediger den Catholischen wegen einer Gestalt überlastig seyn (von welcher sie nichts erweisen können) und vertilgen fünf ganze sacrament / wider das urtheil der ganzen Welt?

Lutherscher Gottlieb.

CXXXIII. **L** Imotheus Friedlieb wil nicht gestehen/ das die Augspurgische Confessio von Hieremia Constantinopolitanischen Patriarchen sey verworffen worden. Er lobe Crusium und andere sehr wegen ihrer geschicklichkeit. 2c. Du habest solches auß bitteren haß geschrieben. 2c.

Catholischer Glauberecht.

Hieremias Constantinopolitanischer Patriarch laufft durch alle Artikel/ und ist kaum einer/ dem er nicht ein Censur beygefüget / oder wider die Lutherschen anderst auslegt. Der sie ganz lesen wil/ wird solches wahr befinden. Ich wil nur seinen Schluß oder Epilogum herbey schreiben/ aus welchem man von den übrigen leichtlich urtheilen kan.

Diese Ding alle (davon bishero von uns meldung geschehen) stimmen ein mit der H. Schrift/ nach auflegung der gottliebenden heiligen Lehrer und Vätter. Dan uns wil nicht gebühren die Schrift eigenes gefallens zu erklären. Damit wir nicht von der rechten strassen der Evangelischen rechten Lehr abweichen: Und uns jez auß diese/ bald auß eine andere meynung leichtfertig begeben.

Spricht einer: Wie sol man dan dem verwirreten und verfallenen Wesen widerum auß helffen? Antwort: Dem Wesen wird geholffen/ wan man der Apostel und Concilien Ordnung hält/ und davon nicht schreitet. Wer das thut/ hat mit uns in der Religion gemeinschafft. Wer es aber nicht thut / und wider die Canones handelt / kan mit uns keine gemeinschafft haben. Wir wollen euch Teutschen mit ausgestreckten Armen empfangen/ und zu Kindern gern auffnehmen. Da ihr anderst der Aposteln und der concilien traditiones, Ordnung und Satzungen halten/ und euch den selbigen unterwerffen wollet. Wo nicht/ mag zwischen
uns

Hieremia
Constanti-
nop. censur
vber die
Augspur-
gische Con-
fession.

uns und euch kein **Einigkeit** in Glaubenssachen getroffen werden. **Valere**
 Lieber Gottlieb/heist das nicht mit hellen düren Worten eure ganze Lehr verwerf-
 fen? Wolt ihrs harter haben / so leset die anathemata, welche hernach in zweyen un-
 terschiedlichen Concilijs wider den Cyrillum Lucarim gehalten worden. Ihr wer-
 det gestehen müssen/das man in Concilio Tridentino wider euch nicht herber ver-
 fahren sey.

Lutherscher Gottlieb.

CXXXIV. **C**Yrillus Berhoensis muß widerum hören/er habe bey den Jesui-
 ten studirt: Sey der Römischen Parthey zugethan gewesen:
 Sey Cyrilli Lucaris Capital und Todtfeind gewesen.

Catholischer Glauberecht.

Davon ist schon oben Cap. I. Num. XV. zum theil gehandelt. Cyrillus Berhoen-
 sis war 27. jahr alt als er die Jesuiten erstens gesehen / und hat nur 5. monaten
 bey ihnen Dialecticam gehöret. Lieber Zimothee/was soll doch heraus folgen? Was
 ein böser mensch Cyrillus Lucaris gewesen / wie er durch Gift und allerley unmen-
 schliche Thaten / und durch der Holländer Geld Patriarch worden/befindet sich bey
 dem Leone Allatio lib. 3. de consens. Occid. & Orient. Eccles. cap. 11. §. 2. Wie
 auch Parthenius Cyrilli Lucaris Anhänger und Nachfolger / durch das lendige
 Geld die Türcken erkaufft / diesen unschuldigen Cyrillum Berhoensem hinzurich-
 ten / findestu ibid. §. 5. Cum carnifex instaret, & alij spectabiliores in ea secta viri
 adhortarentur, ut ejurata christianorum fide Mahumetum amplecteretur, sicque
 suis rebus, sibi que consuleret, & fortunatiora etiam pollicerentur. Ille pacatissimo
 animo respondit: cum Ecclesia Romana & cum Christo, quem intimè spiraret,
 velle se mori. Sicque laqueo gutture exposito suffocatur, vir pius & melioribus
 temporibus dignus. Solche tapffere Männer/welche bis zum Tod wider die Tür-
 cken ihren Glauben bekennen / dörfen die ungenante Schreiber nach ihrem Todt
 so liederlich verleumbden.

Lutherscher Gottlieb.

CXXXV. **Z**imotheus Friedlieb komt an die Vierte Kladdeschuld und will
 erweisen/das die Catholische latinam vulgatam vber die Grund-
 sprachen erheben. fol. 127.

Catholischer Glauberecht.

Ich habe ja des concilij Wort auffgelegt / das sie nur latinam vulgatam vber
 alle andere Lateinsche editiones erhebe.

Lutherscher Gottlieb.

Concilium Tridentinum sage auch: man solle diese Lateinsche version pro au-
 thenticahalten/und im disputiren/predigen &c. nicht verwerffen.

Catho

Catholischer Glauberecht.

Somit ist sie noch über die Grundsprachen nicht erhebt. Sondern daraus folgt nur dieses. Daß die Lateinische / quæ, (wie Concilium Tridentinum sagt) longo tot sæculorum usu in Ecclesia ipsa probata est, nicht solle verworffen werden / sondern für authentica copia, in ijs quæ fidem & mores concernunt, ungezweifelt angenommen werden. Daß sie aber über die Hebräische oder Griechische unverfälschte original Texten solle gesetzt werden / wirst du in dem Concilio Tridentino nicht finden.

Lutherscher Gottlieb.

Valentia solle lehren Tom. 3. q. 1. p. 7. §. 43. Daß man die Griechische und Hebräische Textbücher nach der Lateinischen solle verbessern. Ingleichen sage Gretserus in defenf. Bellarm. lib. 2. c. 11. &c.

Catholischer Glauberecht.

Von der
Hebräische
Bibel.

Wan die Hebräische Bibel oder durch der Juden bößheit / oder durch nachlässige Abschrift ein mangel bekommen / und solches erwiesen wird: Warum solle man das aus der Lateinischen oder Griechischen nicht verbessern? Eben dieses ist es mit der Griechischen: Da sie oder durch der alten Ketzer bößheit verfälscht / oder auff andere weis mangel bekommen. Jedoch pflegen die Catholischen solches im Text nicht zu thun / sondern in den notationibus ermahnen sie den Leser: Dieser ort sey odervon Ketzern oder durch andere unfälle verfälschet.

Lutherscher Gottlieb.

Warum sagt dan S. Hieronymus epist. 28. ad Lucinium: Ut veterum librorum fides de Hebræis voluminibus examinanda est, ita novorum Græci sermonis normam consideras.

Catholischer Glauberecht.

Es wäre etwas: Wan alle Juden von S. Hieronymi zeiten bis auff diese zeit / stets wider ihren gebrauch fromm / und den Christen geneigt wären gewesen: Und hätten mit ihren Puncten nirgends die H. Schrift in einen anderen Sinn gezogen. Eben dieses wäre es mit dem Griechischen Text / wan man nur gewis wäre / daß alle Ketzer. (welche schier stets in Griechenland geschwermet über die tausend Jahr) niemahlen sich unterstanden hätten / diesen Text zu verfälschen.

Eins und ander wil ich nur zum Exempel sehen. In der Lateinischen und Griechischen Bibel lesen wir ps. 21. v. 18. Foderunt manus meas & pedes meos. Welcher Spruch dan eigentlicher auff den gecreuzigten Herrn Jesum, und zwar handgreiflicher ziele / als die leydige Juden leyden könten. Im Hebräischen ist ein halbe buchstabe von dem vau abgekürzet / und auff solche weis / in ein jod verändert. Wo durch dan der ganze Spruch anderswoh hin verwendet worden / und heißet jeh: Sicut leo manus meæ & pedes mei.

Solle

Solle man hie nicht recht thun / wan man diese Verfälschung verwirfft / und aus dem Lateinschen das vorige behaltet? welches auch so gar vor Christi Geburt die septuaginta interpretes, welche die gelehrteste Juden zu ihrer Zeit gewesen / treulich also ins Griechische vbersetzet haben?

Item Gen. 49. v. 10. Non auferetur sceptrum de Juda, donec veniat &c. Jez kommen die Juden und zertheilen das Wörtlein donec (im Hebreischen Adky) in zwey Wörter (Ad) welches ewig heisset / und (Ky) quia, oder weilten. Da wird nun von ihnen dieser herrliche Spruch den Christen aus den Händen gerissen und gar zu nicht gemacht eines von den besten arugmenten / welches wir wider die Juden haben. Und zwar nur durch die Veränderung eines distinctions pünctleins. Da heisset es: non auferetur sceptrum de Juda in aeternum, quia veniet Messias. Wer wolte jez so nartzisch seyn / und die Lateinsche und Griechische verhon verwerffen / und diese Jüdische Verfälschung annehmen?

Mit dem Griechischen Text gehet es noch schlimmer. Der herrliche Spruch von der H. Dreyfaltigkeit / ist aus S. Joannis Epist. 1. cap. 4. hinweg geräumet schier in allen Griechischen exemplaren. Und Luther hat dieses herrliche Zeugniß in allen seinen Bibeln / welche bey seinem Leben getruckt / aufgelaßen. Jez komt dieser spruch allgemach bey den Lutheranern wider hinein. Was pochet man so hoch auff das Griechische?

Von der Griechische Bibel.

Doch wollen die Catholische hiemit keines von beyden verworffen haben / nur allein sagt das Concilium von Trient: unter allen lateinschen Exemplaren solle die Vulgata (welche meistens aus dem H. Hieronymo genommen / und welche von seiner Zeit durch stehen Gebrauch vber die 1200. Jahr in der Lateinschen Kirchen gebraucht worden) die beste seyn: Und so viel die Glaubens und Sittenlehre angehet / von keinem / als unrichtig verworffen werden. Dan solches were der ganzen Kirchen von 1200. Jahren freventlich widerstreben / und seinem eigensinnigen Kopff unterwerffen.

Sonsten kan ein jeder / der so gelehrt ist / daser Hebreisch und Griechisch verstehet / dieselbige seines Gefallens lesen. Auch wan etwas zweiffelhaftig im Lateinschen vorfällt / sich ad fontes begeben. Lieber was ist hie doch des tadelens wehr? oder was haben doch die eigensinnige Prädicanten in hundert und fünfzig Jahren aus dem Griechischen und Hebreischen vor statliche Glaubens und Sittenlehre gefunden / welche in der Lateinischen vulgata nicht gewesen?

S. Hieronymus hat diese Grundsprachen so trefflich wol verstanden und so getreulich übersetzet / das wir uns damit können genügen lassen. Lutherus præfation. in Testam. schreibt also. Cum Hebraea lingua aded interciderit, ut ne Judæi quidem satis ipsam intelligant, video, quam non glossis eorum sit credendum. S. as

℥

liquid

liquid lucis accedere veteris Testamenti libris potest, necesse est id à Christianis fieri, qui cognitionem Christi habeat: Sine qua linguarum quoque peritia parum est profutura. Atque ea quidem causa est, quod Hieronymus, alijque veteres Interpretes tam sapè si ut hallucinati &c. Diesem antwortet nun recht Cochläus also: Magna profecto videtur esse Superbia, ita se præferre Hieronymo: Ut non modò hallucinatum persapè dicat in transferendo, verum etiam imputet in causam, quia Christi cognitionem non habuerit. Si autem Hebraica lingua aded interciderit, ut ne Judæi quidem satis intelligant, dicat Lutherus, unde ipse eam rectius & pleniùs didicerit, quam Hieronymus? At quomodo scit, se majore cum fide transtulisse, quàm transtulit ille? Quod si tam certus & perfectus erat in sua translatione Lutherus, unde accidit quæro, quod in altera post editione Germanica, tam multa mutavit, addidit, omisit: quod secus ediderat in priore, cui Prologum hunc præfixerat, vide Gretl. Tom. 1. Bellarm. defens. pag. 979. B. & C.

Lutherscher Gottlieb.

Von der
Heyden
Ehe.

CXXXVI. **R** Ir wollen zu der Ehe kommen / und sehen ob diese ein Sacrament sey. Timotheus Friedlieb sagt fol. 192. du fuhrest ein recht nârrisch Geschwâß und keiner Antwort würdig / in dem du dein Argument widerlegest / du argumentirest à posse ad esse.

Catholischer Glauberechte.

Timotheus Friedlieb schmâhet seines Gefaltens / und solches muß man ihns übersehen: weilien die Prædicanten dieses gewehnt seynd.

Sein argument wäre. Die Ehe könne kein sacrament sey / weilien die Ehe schon in Paradeis gewesen: und wäre auch der Ehestand im Heydentumb. Darauff antwortete ich also: Solches sey kein unüberwindliches argument / sondern ein schwacher Sadem. Und sagte weiter: Lieber / wo lesen wir in der H. Schrift / welche bey eu. n. Evangelischen allein gelten solte / daß kein sacrament werden könnte im Neuen Testament / das jenige / welches zu vorn zwar im Brauch / aber kein sacrament wäre? Ware dan Christus verbunden / wan er ein neues sacrament einsehen wolte / etwas derraissen neu zu suchen / welches zu vorn nicht brâuchlich wäre? D wol ein nârrisch Geschwâß / und keiner Antwort würdig! Er könnte ungezweifelt den Ehelichen contract im Neuen Testament zu einem sacrament erheben unter den Christen / wan ers schon im Alten nicht hat thun wollen. Daß er auch das jenige thun wollen / findet die Kirch von Orient bis in Occident in der Schrift / wie wir gesehen.

Lieber heist das à posse ad esse argumentieren? Timotheus Friedlieb wil probieren / es könne nicht sey / und ich zenge: Es könne sey. Ist das nicht recht und deutlich antworten? Aber solches Gewâß muß man fuhren / die Einfältige zu betrie-

gew

Cap. 7. Luthersche Ehescheidung ist wider die 3. Schrift. 147
 gen. So sehet ich auch ja darneben: Daß Christus auch dasjenige thun wollen/
 findet die Kirch von Orient und Occident in der Schrift/wie wir gesehen. Und
 habe weiters angeführet: Daß schon vor 1200. Jahrn S. Augustinus ein Unters-
 cheid gemacht/zwischen der Ehe der Christen und der Heyden: und sagt außdrück-
 lich/ Bonum nuptiarum per omnes gentes atque omnes homines est in causa ges-
 nerandi, & in fide castitatis. Quod autem ad populum Dei pertinet etiam in sana
 citate sacramenti. Per quam nefas etiam repudio intercedente alteri nubere,
 dum vir ejus vivit. Mit welchen Worten er ja außdrücklich zeyget: Daß bey allen
 Bölckern und Nationen die Ehe sey wegen der Kinderzucht und ehelichen Treu.
 Aber bey dem Volck Gottes komme herzu die Heyligkeit des Sacraments. Und
 wegen dieser heyligkeit des Sacraments sey es ein abscheuliches Laster/ wan schon
 die Ehescheidung herzukompt/ daß das Weib einen andern freye/ so lang der
 Mann lebt.

CXXXVII. Sie gab es nun gute gelegenheit zu zeygen/ wie weit die Luther-
 sche Theologi, von dem Augustino und der allgemeinen Kirchen Lehre abgingen:
 Ja so gar von der H. Schrift ins wilde sich hinein wagen. In dem die H.
 Schrift sagt: Die Ehe sey ein Sacrament/ in Christo und seiner Kirchen. Oder
 wie im Griechischen stehet/ in Christum und seinen Kirche. Das ist: Ein solches sacra-
 ment/ welches solle vor Augen stellen das unauflöfliche Band/ welches Christus
 mit seiner Kirchen unzertrenlich eingegangen und vollenzogen. Da hingegen die
 Luthersche Theologi ohn/ ja wider die Schrift lehren dörfen: Die Ehe könne wol
 getrennet werden/ wan oder der Mann zu lang außbleibt/ und sich das Weib des-
 sen beschweret bey dem Consistorio: oder ein theil sich wider die Ehe vergreiff. Wi-
 derhole hie/ lieber Gottlieb/ was ich zu vorn so deutlich gezeiget. Num. LI. mit so hel-
 len klaren Worten auß der H. Schrift. 1. Cor. 7. 7. 11. Den jenigen aber/ wel-
 che im Ehestand seynd/ gebiete nicht ich/ sondern der Herr/ daß das Weib
 sich nicht scheiden solle von dem Mann. So sie sich aber scheidet/ daß sie
 ohne Ehe bleibe/ oder sich mit dem Mann versöhne. Darauf dan wol auß-
 drücklich S. Augustinus sagt lib. 2. de adulterin. conjug. c. 4. Hæc verba Apostoli to-
 ties repetita, toties inculcata, vera sunt, viva sunt, sana sunt, plana sunt. Nullius viri
 posterioris esse incipit, nisi prioris esse desiverit.

Lutherscher Gottlieb.

CXXXVIII. **S**ore wie leichtlich solches Timotheus Friedlieb abschüttelt. Canus 7
wird fäl-
schlich an-
gezogen.
 fol. 194. und sagt Melchior Canus der fürnehmste Pabst-
 sche Lehrer habe seinen Religions Genossen vorlängst unter Augen sagen dörfen/
 daß die Ehe kein eigentliches Sacrament sey. So schreibe auch Bellarmin. de Ma-
 trim. cap. 7. Theologos (Pontificios) nihil certi de Matrimonij sacramento
 scri-

248 Cap. 7. Canus und Bellarminus werden gar unredlich angezogen.
 „scribere, in varias opiniones discedere, & quaestionem istam ex professo non
 „tractasse. Hätten nun die Pabstlichen Theologi nichts gewisses von der Ehe ge-
 „schrieben/sondern unterschiedene Meinungen davon gehabt/und diese Frage auß-
 „führlich nicht tractirt / so werde es den Evangelischen Theologen nicht für vbel
 „gehalten werden/das sie sagen/die Ehe sey kein Sacrament.

Catholischer Glauberecht.

G B Timotheus Friedlieb / hie mit Fleiß solche falsche allegationes schreiben
 dürffe/ oder in Unwissenheit hie verfare/weiß ich nicht eigentlich. Dan/Er-
 stens/disputirt Melchior Canus nicht/ob die Ehe ein Sacrament sey: Sondern er-
 örtert eine weit andere Frage: Ob die Ehe auch ein Sacrament sey/wan der Priester
 die Eheleut nicht zusammen gibt/und ein segnet. Weilen er dan vermeint/die forma
 dieses Sacraments sey des Priesters Wort (Ego vos conjungo) vermeint er auch/
 wan solches nicht geschehe / alsdan sey die Ehe so gar unter den Christen kein
 Sacrament.

Zum Andern/ Ist noch grober gefählet/ das Bellarminus sage: Die Catholis-
 sche Theologi hätten nichts gewisses von dem sacrament der Ehe geschrieben/ und
 das sie unterschiedliche meynungen davon gehabt haben. Seine wort seynd: Quod
 vero ille (Canus) dicit, nihil certi de Matrimonij sacramento scribere, in varias o-
 piniones discedere, & quaestionem istam (Cani de Sacerdote conjungente) ex pro-
 fesso non tractasse, nihil ejus causam juvare potest. Theologi enim, etiam si de ma-
 teria Sacramenti hujus diversas opiniones sequantur, tamen de forma & ministro
 nulla apud eos dissensio est. Et ideo quaestionem ex professo non constituunt, sed
 simpliciter affirmant id, quod veritas habet. Quia res ista semper in Ecclesia cer-
 tissima fuit. Neque venit in mentem ulli, ut id in controversiam revocaret.

Es urtheile jek ein jeder redlicher mensch / was man von unsern Widersacheren
 halten solle / welche so unredlich citiren dürffen / in öffentlichen Büchern. Wie
 wirds doch/um Gottes willen hergehen in den Predigen/ und privat Unterweisun-
 gen? Niemahlen kan ich mir einbilden / das der Geist der Wahrheit bey ihnen platz
 habe/ da man so ungescheyt hinein plagen darff.

Lutherscher Gotlieb.

CXXXIX. Timotheus Friedlieb berufft sich (fol. 195.) auff die Schrifte
 Matth. 19. v. 9. Wer sich von seinem Weib scheidet (Es
 „sey dan umb der Hurerey willen) der bricht die Ehe. Und wer die abge-
 „scheidete freyet/der bricht die Ehe. Welche wort/sage er weiter/keinen an-
 „dern verstand haben/als diesen: Es sey nicht vergönnet / sich von seinem Weib
 „zu scheiden/ als nur in casu fornicationis, wan ein theil Hurerey treibt. Und das
 „der jemig die Ehe breche / welcher aussere der hurerey sich von seinem Weib scheidet
 und

Luthersche
 Eheschei-
 dung ist
 nicht
 schriftmä-
 ßig.

Cap. 7. Lutherſche Eſcheideung wird aus der Schrift mit erwieſen.
„und eine andere freye. Baraus folget/ das wer ſich von ſeinem Weib/wegen ih-
„rer begangenen Hurerey ſcheidet / und eine andere freyet / derſelbige keinen Eſe-
„bruch begehe.

Catholiſcher Glauberecht.

In anders iſts Timotheus Friedlieb vermeinet / aus den Worten Chriſti ſol-
ge ſolches: weit ein anderſt/ die H. Schrift lehre ſolches. Auff ſolche vermeinte
Folgeren kan ſich kein gewiſſenhaffter Chriſt verlaſſen / und ſo freventlich die Ehe
trennen/und wider freyen. Besser ſagt S. Auguſtinus, welcher dieſen Ort auch ge-
leſen/und ſo viele andere H. H. Väter/ ſolches folge hieraus nicht. Sondern nur
dieſes: daß der jenig welcher ohne Ehebruch von der Ehegatten ſich ſcheide / einen
Ehebruch begehe/oder wie S. Matthæus ſich erkläret cap. 5. v. 32. Urfach gebe zum
Ehebruch. Und daß imgleichen/der jenig/ welcher dieſe Geſcheidene heyrahtet/ auch
einen Ehebruch begehe. Worauf dan weiter folget / daß der jenige welcher wegen
Hurerey ſein Weib verſtoſſet/kein Urfach gebe zum Ehebruch: weilen der Herr ſol-
ches in dieſem Fall erlaubet. Daß nun Timotheus Friedlieb weiter ſeine Folgeren
treibet : Ergo wan er auch wider freyet/ſo thut er keinen Ehebruch/ſolches iſt nicht
Gottes Wort/ ſondern ſein irriger Schluß. Von welchem S. Auguſtinus ſagt lib.
de adult. conjug. cap. 9. Qui ſumus nos ut dicamus: Eſt qui mœchatur uxore di-
miſſâ alteram ducens: Et eſt, qui hoc faciens non mœchatur. Cum Evangelium
dicat, omnem mœchari, qui hoc facit. Eben dieſes ſagt S. Marcus cap. 10. v. 11.
Und S. Lucas cap. 16. v. 18. Und S. Paulus 1. ad Cor. 7. v. 10. & 11. Daß nun dieſer
beyden Evangeliſten und S. Paul welche univerſaliter reden/ohne einige exception/
mit der exception müſſen verſtanden werden: iſt leichtlich geſagt/ aber ſchwer- ja un-
möglich zu erweiſen. Weilens dieſe zweyen ihre Evangelien und Epiftelen auff
Griechſch/ als dazumahlen die allerbekanteſte Sprache geſchrieben: Matthæus aber
auff Hebreiſch/ welches nur die Juden verſtunden. So wäre dan nöhtig geweſen/
daß oder Marcus, oder Lucas, oder S. Paul ſolches mit einem Wort andeuteten:
weilens zu der Zeit / die Chriſtgläubige außerhalb des Jüdiſchen Lands/ von dem
Evangelio Matthæi, gar wenig Nachricht hätten.

CXL. Wan nun Timotheus Friedlieb ſich lüſtig machet mit zweyen Catho-
liſchen ſcribenten Cajetano und Catharino, beweiset er doch auff ſolche weiß gar
nichts. Die Catholiſchen ſehen nicht auff ein oder ander Schreiber / ſondern viel-
mehr / was alle in geſampt lehren. So haben auch dieſe beyde Authores ſolches
ante decisionem Concilij Tridentini geſchrieben. Und bedingen ſich beyde wol
auſtrücklich / daß ſie ihre meinung der Kirchen Schluß / als gehorſame Kinder
wollen unterworffen haben. Weilens dan die Kirche Gottes in Concil. Trident.
die decision hierüber gemacht / thun alle die jenige dem Cajetan und Catharino
ungüte.

Non Cai-
tani und
Catharini
Meinung:

Cap. 7. Von der Ehescheidung Henrici VIII.

ungütlich und unrecht / daß sie ihre authorität jeh anziehen. Weilen sie so deutlich
sicherkläret / daß sie wider der Kirchen Unordnung nichts lehren wollen.

Lutherscher Gottlieb.

Von der
Eheschei-
dung Hen-
rici VIII.

„**T**imotheus Friedlieb sagt weiter fol. 196. Er wisse nicht / ob er deine Einfalt
oder Bößheit tadelen solle. In dem du vorgibst: Clemens VII. habe die
„Ehescheidung zwischen Henricum VIII. und Catharinam Arragoniam nicht
„einwilligen wollen propter indissolubilitatem vinculi matrimonialis. Die rechte
„ursach habe Jacobus Thuanus besser gewußt als du. Dieser er zehle / der Pabst ha-
be in gratiam Cæsaris also gesprochen. Eben dieser Thuanus schreibe auch: Rex ex
„quisitis prius diversorum Theologorum sententijs, imprimisque Parisiensium,
qui, ut rumor erat, pretio corrupti, consilio de divortio subscripserunt.

Catholischer Glauberecht.

WAn dieser guter Mann etwas gründlich erweisen wil / so muß er sich auff Thua-
num nicht verlassen. Weilen dieser viel zu übel beschreyet / und seine Histo-
rien dergestalt aus der Calvinischen Post- und Mährlein zeitungen zusammen
geraspelt / daß sie nur allein bey denen in grossen ansehen ist / welche sich mit solchem
Geschmier erlustigen. Es ist wahrlich sehr verdächtig / daß die prædicanten so gern
diejenige historicos anziehen und loben / welche wegen ihre Unwarheiten so gar bey
den verstendigen Lutheranern keinen glauben mehr finden. Als dar seyn: Thua-
nus, Scleidanus, und Polanus. Welches ich nur jeh deswegen erinnere / damit die
Ehrliebende Prediger sich dieser Bücher / so viel möglich enteusseren. Dan durch
dern citation sie nicht anders gewinnen / als daß man sie für Lügenliebende Sabel-
hansen halten muß.

Der Pabst Clemens VII. Wahrt ja vom Kaiser Carolo V. höchlich verlegt /
als welcher ihn in Castello S. Angeli gefangen gehabt. So würde er auch auff
höchste von beyden Königen in Frankreich und Engelland umb diese Eheschei-
dung ersucht. Hingegen begehrte Carolus V. die Justitie und den rechtlichen
Rustpruch. Welche doch der Pabst so lang verschoben / als er je konte. Beseye hie-
von Pallavic. tom. 1. de conc. Trid. lib. 2. cap. 15. cap. 17. Et lib. 3. cap. 11. 14. & 15.

Über der Groll und Widertwill wider den Pabst / nimt die prædicanten
dergestalt ein / daß sie gern alles auffklauben / was nur wider den
Pabst ertichtet und gespunnen wird.

os(o)so

Das